

Aktivitätsordnung (AO) des Anime Kultur e.V.

Stand: 04.01.2026

Beschlossen vom Vorstand gemäß § 11 Abs. 3 der Satzung.

Präambel: Geist der Zusammenarbeit

Diese Ordnung dient als Orientierungsrahmen, um die in der Satzung verankerte Aktivitätspflicht transparent und fair zu gestalten. Der Verein lebt vom Engagement und der Leidenschaft seiner Mitglieder.

1. **Vertrauen vor Bürokratie:** Solange die Zusammenarbeit im Verein von gegenseitigem Vertrauen, sichtbarem Engagement und einem gesunden Miteinander geprägt ist, wird diese Ordnung vom Vorstand mit Augenmaß angewendet. Es geht nicht um das penible Zählen von Minuten, sondern um den spürbaren Beitrag zum gemeinsamen Erfolg.
2. **Sicherheitsnetz:** Diese Ordnung dient als verbindliche Rückfallbasis für Konfliktfälle oder wenn objektiv festgestellt werden muss, ob ein Mitglied seiner Verantwortung gerecht wird.
3. **Offenheit für Neues:** Da sich Vereinsstrukturen und Aufgabenfelder wandeln, kann diese Liste niemals abschließend sein. Tätigkeiten, die hier nicht explizit aufgeführt sind, aber dem Vereinszweck dienlich sind und einen vergleichbaren Aufwand darstellen, werden nach **gesundem Menschenverstand** und in Absprache mit dem Vorstand selbstverständlich als Leistung anerkannt.

§ 1 Grundsatz

Der Anime Kultur e.V. versteht sich als leistungsorientierte Gemeinschaft. Der Status als „Aktives Mitglied“ ist kein passiver Zustand, sondern erfordert eine regelmäßige, substanzielle und nachweisbare Mitarbeit an den Vereinszielen.

§ 2 Definition der Mindestjahresleistung

Um den Status als Aktives Mitglied zu erhalten, muss jedes Mitglied pro Kalenderjahr **mindestens eine (1) anerkannte Jahresleistung** erbringen. Eine Jahresleistung kann erbracht werden durch:

1. **Zeit-Leistung:** Mindestens **40 Stunden** nachgewiesene Arbeit für den Verein (kumuliert über das Jahr), ODER
2. **Projekt-Leistung:** Die vollständige Übernahme und erfolgreiche Durchführung eines definierten Projekts oder Verantwortungsbereichs (nach Absprache mit dem Vorstand).

§ 3 Kategorien der Tätigkeit

Folgende Tätigkeitsfelder werden als Aktivität anerkannt:

1. Event-Support & Logistik (Operativ)

- **Tätigkeit:**
 - Einsatz als Helfer auf eigenen Events (z.B. Anime Messe Babelsberg) oder Partner-Events (z.B. Standbau und Betreuung eines Stands).
 - **Lager & Logistik:** Teilnahme an Arbeitseinsätzen im Vereinslager (Aufräumen, Sortieren von Messe-Equipment, Inventur, Beladen von Transportern).
- **Bewertung:**
 - **Grundsatz:** Zeit-Leistung (Stundenabrechnung). Auch Lager-Tage zählen voll zur Stundenleistung.
 - **Sonderregelung Hauptevent:** Der vollständige Einsatz als Helfer an **allen Veranstaltungstagen** eines vom Vorstand definierten Hauptevents (z.B. Anime Messe Babelsberg, üblicherweise 3 Tage) gilt pauschal als **erbrachte Jahresleistung**, unabhängig von der exakten Stundenabrechnung.
- **Hinweis:** Die reine Anwesenheit als Gast auf einem Event zählt nicht.

2. Event-Organisation (Planung & Management)

- **Tätigkeit:** Planung, Kalkulation, Booking, Logistik-Planung im Vorfeld von Events.
- **Bewertung:** Projekt-Leistung.
- **Besonderheit:** Da diese Arbeit oft unsichtbar und ergebnisorientiert ist, gilt die Übernahme eines Ressorts (z.B. „Leitung Artist Alley“) als volle Jahresleistung, sofern das Ressort erfolgreich geführt wurde.

3. Redaktion & Journalismus (AnimeRadio.de / Web / Social Media)

Hier gilt der Grundsatz „**Qualität vor Quantität**“:

- **Investigative/Umfangreiche Beiträge:** Ein einzelner, tief recherchierter Fachartikel, Reportage oder ein komplexes Review (Arbeitsaufwand mehrere Tage/Wochen) kann vom Vorstand als volle Jahresleistung anerkannt werden.
- **Newsticker/Kurzmeldungen:** Das Verfassen einfacher News (z.B. „Anime XY startet am...“) zählt nur bei **Regelmäßigkeit** als Leistung. (Richtwert: Mindestens 2 Beiträge pro Monat über einen Zeitraum von 6 Monaten oder ca. 25 News pro Jahr). Ein einzelner 3-Zeiler ist eine Bagatell-Leistung und zählt nicht.

4. Moderation (Radio & Stream)

- **Tätigkeit:** Moderation von Sendungen auf AnimeRadio.de oder anderen Streams.
- **Bewertung:** Zeit-Leistung (Sendezeit + Vorbereitung) oder Projekt-Leistung (bei eigener Show-Reihe).

5. Content Creation (Medienproduktion)

- **Tätigkeit:** Erstellung von Grafiken, Videos, Trailern, Flyern oder Social-Media-Kampagnen.
- **Bewertung:** Wird im Einzelfall bewertet. Ein aufwendiger Aftermovie einer Messe zählt als Jahresleistung. Ein einfaches Share-Pic für Instagram zählt nur bei regelmäßiger Betreuung des Kanals.

6. IT & Entwicklung

- **Tätigkeit:** Programmierung, Server-Wartung, Entwicklung von Tools/Webseiten.
- **Bewertung:** Projekt-Leistung. Die Wartung der IT-Infrastruktur über das Jahr gilt als erbrachte Leistung.

7. Verwaltung, Organisation & Kundensupport

- **Tätigkeit:**
 - **Verwaltung:** Buchhaltung, Mitgliederverwaltung, Protokollführung, allgemeine Vorstandsarbeit.
 - **Kundensupport:** Beantwortung von Support-Anfragen per E-Mail oder Telefon (z.B. Ticket-Probleme, Anfragen zur Anime Messe).
- **Bewertung:**
 - **Verwaltung:** Gilt durch die dauerhafte Amtsausübung als erbracht.
 - **Support:** Zeit-Leistung (Stundenabrechnung) oder Projekt-Leistung (z.B. bei Verantwortung für das Ticket-Postfach über das ganze Jahr).

8. Community Management

- **Tätigkeit:**
 - Aktive Moderation der Vereins-Plattformen (z.B. Discord).
 - **Community Care:** Beantwortung von Kommentaren und Nachrichten auf Social-Media-Kanälen (Interaktion mit der Community).
- **Bewertung:**
 - Zeit-Leistung oder Projekt-Leistung (bei dauerhafter Übernahme einer Moderatoren-Rolle).
 - *Hinweis:* Bloßes „Online-Sein“ oder passives Mitlesen genügt nicht. Es muss eine aktive Moderationstätigkeit, Kommunikation und Durchsetzung der Hausordnung erkennbar sein.

9. Externe Repräsentation & Networking

- **Tätigkeit:**
 - Offizielle Vertretung des Vereins auf externen Veranstaltungen (z.B. Empfänge der Japanischen Botschaft, Branchen-Treffen, Besuch anderer Conventions im Vereinsauftrag zur Kontaktpflege).
 - Aktive Anbahnung von Partnerschaften und Sponsoren.
- **Bewertung:**
 - **Repräsentation:** Zeit-Leistung (Dauer des Events zzgl. Anreise).
 - **Partnerschaften:** Projekt-Leistung (bei erfolgreichem Abschluss oder nachweisbarer intensiver Anbahnung).

§ 4 Bewertung und Vergleichbarkeit (Ermessensklausel)

Da die Arbeitsbereiche schwer vergleichbar sind und ständig neue Aufgaben entstehen, gilt folgendes Verfahren:

1. **Vorstandsvorbehalt:** Der Vorstand entscheidet im Zweifel final über die Anerkennung einer Leistung. Er prüft, ob der Arbeitsaufwand und der Nutzen für den Verein der geforderten Mindestleistung (§ 2) entsprechen.
2. **Ausschluss von Bagatellen:** Leistungen, die in wenigen Minuten erledigt sind und keinen nennenswerten Aufwand darstellen (z.B. das Posten eines einzelnen Links, das Schreiben einer 3-Zeilen-News, das Tragen einer Kiste), werden nicht als Jahresleistung anerkannt, sofern sie nicht Teil einer regelmäßigen Kette von Aufgaben sind.
3. **Qualitätsvorbehalt:** Hingekritzelte oder qualitativ minderwertige Arbeiten, die dem Verein nicht nutzen oder ihm sogar schaden, werden nicht als Leistung anerkannt.
4. **Sonstige Tätigkeiten:** Tätigkeiten, die in § 3 nicht explizit genannt sind, werden anerkannt, sofern sie im Umfang und Nutzen den dort genannten Kategorien entsprechen.

§ 5 Nachweispflicht

1. **Holschuld:** Es liegt in der Verantwortung des Mitglieds, seine Aktivitäten nachzuweisen.
2. **Dokumentation:**
 - Für Events und Lagereinsätze erfolgt der Nachweis über Schichtpläne oder Anwesenheitslisten.
 - Für alle anderen Bereiche (z.B. Home-Office, Redaktion, Support) muss das Mitglied dem Vorstand bis zum **31.12. des Jahres** eine kurze Übersicht (Tätigkeitsbericht) einreichen.
3. Erfolgt kein Nachweis, gilt die Leistung als nicht erbracht.

§ 6 Folgen der Nichterfüllung

Erfüllt ein Mitglied die Mindestanforderungen bis zum Ende des Geschäftsjahres nicht, stellt der Vorstand gemäß § 7 der Satzung die Inaktivität fest. Das Mitglied wird in den Status „Ruhendes Mitglied“ überführt und verliert sein Stimmrecht.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Aktivitätsordnung tritt zeitgleich mit der Neufassung der Satzung (Beschlussfassung 2026) in Kraft.